

**Allgemeine Geschäftsbedingungen** - nachfolgend:  
AGB

der *Schmidt IT-Produkte Bonn*

Stand: April 2005

**§ 1 Allgemeines**

1. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen von *Schmidt IT-Produkte Bonn* gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden nicht anerkannt; es sei denn, *Schmidt IT-Produkte Bonn* erkennt deren Geltung ausdrücklich und schriftlich an. Diese AGB gelten auch dann, wenn *Schmidt IT-Produkte Bonn* in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichenden Bedingungen des Vertragspartners die von ihr zu erbringende Leistung vorbehaltlos ausführt.

2. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von *Schmidt IT-Produkte Bonn* schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für nachträgliche Ergänzungen, Modifizierungen oder sonstige Abweichungen vom Vertragsinhalt.

3. Verkäufe, Softwarelizenzen, Dienst- und Pflegeleistungen erfolgen nur aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.

4. Entgegenstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Eine Einbeziehung kommt nur im Einzelfall und nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung mit *Schmidt IT-Produkte Bonn* in Frage.

5. Die AGB von *Schmidt IT-Produkte Bonn* gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner.

**§ 2 Angebote/Aufträge**

1. *Schmidt IT-Produkte Bonn* erteilte Angebote werden erst durch deren Bestätigung rechtsverbindlich.

2. Die schriftliche Auftragsbestätigung wird durch die Rechnung ersetzt, wenn der Auftrag unverzüglich ausgeführt wird.

3. Für den Umfang der Lieferung ist die Auftragsbestätigung von *Schmidt IT-Produkte Bonn* maßgeblich.

4. Angebote von *Schmidt IT-Produkte Bonn* sind frei bleibend, es sei denn, dass die Bindung an das Angebot von *Schmidt IT-Produkte Bonn* zuvor schriftlich mitgeteilt worden ist.

5. Ist die Bestellung als Angebot gem. § 145 BGB zu qualifizieren, so kann *Schmidt IT-Produkte Bonn* dieses innerhalb von vier Wochen annehmen.

6. Zusicherungen über Produktbeschaffenheit sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich ausdrücklich von *Schmidt IT-Produkte Bonn* bestätigt werden. Prospektangaben gelten nicht als zugesicherte Eigenschaften des Produktes oder als Garantie jedweder Art.

**§ 3 Preise/Zahlungsbedingungen**

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung / der Vertragsvereinbarung nichts anderes ergibt, gelten die Preise von *Schmidt IT-Produkte Bonn* ab Versandort ausschließlich Verpackung und Versand; dies wird gesondert in Rechnung gestellt.

2. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht im Preis eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

4. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung / der Vertragsvereinbarung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Kommt der Vertragspartner in Zahlungsverzug, so ist *Schmidt IT-Produkte Bonn* berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basis-Zinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. zu fordern, soweit es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher handelt, anderenfalls werden Forderungen mit 5% p. a. verzinst. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Der Vertragspartner ist jedoch berechtigt, nachzuweisen, daß als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

5. Aufrechnungsrechte stehen dem Vertragspartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von *Schmidt IT-Produkte Bonn* anerkannt sind. Gleiches gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist es darüber hinaus erforderlich, dass der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

6. Wechsel und vordatierte Schecks werden nur nach besonderer zeitlich vorangegangener schriftlicher Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen. Wechselsteuer sowie Bank-, Diskont- und Einziehungsspesen gehen zu Lasten des Vertragspartners.

7. Kommt der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen und/oder sonstigen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nach, stellt er seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen oder das seiner gesetzlichen Vertreter Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt, so wird die gesamte Restschuld zur sofortigen Zahlung fällig. In diesem Fall ist *Schmidt IT-Produkte Bonn* berechtigt, Rücktritte von allen Verträgen zu erklären und bereits gelieferte Ware aus Eigentumsvorhalten zurückzuholen sowie Erstattung aller mit dem Rücktritt in ursächlichem Zusammenhang stehenden Kosten (z.B. Rücktransport, Wertminderung, Aufwandsentschädigung, etc.) zu verlangen.

**§ 4 Eigentumsvorbehalt**

1. *Schmidt IT-Produkte Bonn* behält sich das Eigentum an dem Vertragsgegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei

Zahlungsverzug, ist *Schmidt IT-Produkte Bonn* berechtigt, den Vertragsgegenstand zurückzunehmen. In der Zurücknahme des Vertragsgegenstandes durch *Schmidt IT-Produkte Bonn* liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, *Schmidt IT-Produkte Bonn* erklärt dies ausdrücklich schriftlich. *Schmidt IT-Produkte Bonn* ist nach Rücknahme des Vertragsgegenstandes zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf Verbindlichkeiten des Vertragspartners - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

2.

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Vertragspartner dies *Schmidt IT-Produkte Bonn* unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit *Schmidt IT-Produkte Bonn* Klage gem. § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, *Schmidt IT-Produkte Bonn* die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Vertragspartner für den *Schmidt IT-Produkte Bonn* hierdurch entstandenen Ausfall.

3.

Der Vertragspartner ist berechtigt, den Vertragsgegenstand, soweit es sich hierbei um eine Kaufsache handelt, im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt *Schmidt IT-Produkte Bonn* jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des fakturierten Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Vertragsgegenstand ohne oder nach Verarbeitung verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Vertragspartner auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von *Schmidt IT-Produkte Bonn*, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. *Schmidt IT-Produkte Bonn* verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, kann *Schmidt IT-Produkte Bonn* verlangen, daß der Vertragspartner *Schmidt IT-Produkte Bonn* die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

### § 5 Lieferzeiten- und Fristen

1.

Der Beginn der von *Schmidt IT-Produkte Bonn* angegebenen Lieferzeiten setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Teilleistungen seitens *Schmidt IT-Produkte Bonn* sind zulässig.

2.

Lieferfristen können nur für auf Lager liegende Waren angegeben werden. Darüberhinaus handelt es sich nur und ausschließlich um "voraussichtliche Liefertermine" ohne Verbindlichkeit im Sinne eines Fixtermins. *Schmidt IT-Produkte Bonn* ist verpflichtet, voraussichtliche Verzögerungen des Liefertermins unverzüglich dem Vertragspartner schriftlich mitzuteilen.

3.

Verzögert sich ein in Aussicht gestellter voraussichtlicher Liefertermin für den Kunden unzumutbar, so hat dieser das Recht, *Schmidt IT-Produkte Bonn* eine angemessene, mindestens vierwöchige Nachfrist zu setzen und nach ergebnislosem Verstreichen der Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten;

Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung stehen dem Vertragspartner nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens und nur dann zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von den gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten sowie sonstigen Erfüllungsgehilfen von *Schmidt IT-Produkte Bonn* beruht.

4.

Die Einhaltung einer vereinbarten Lieferfrist setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Sie verlängert sich angemessen insbesondere bei Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Nichtbelieferung durch Vorlieferanten oder sonstigen von *Schmidt IT-Produkte Bonn* nicht zu vertretenden Umständen.

### § 6 Gefahrübergang

1.

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab Versandort vereinbart.

2.

Sofern der Vertragspartner es wünscht, wird *Schmidt IT-Produkte Bonn* die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Vertragspartner.

3.

Transportmaterial und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der jeweils gültigen Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen. Hiervon ausgenommen sind Paletten. Der Kunde entsorgt alle Verpackungen und Transportmaterialien auf eigene Kosten.

### § 7 Lieferstorno

1.

Storniert der Vertragspartner die Bestellung ganz oder teilweise und stimmt *Schmidt IT-Produkte Bonn* der Stornierung zu, so ist *Schmidt IT-Produkte Bonn* berechtigt, Aufwendungsersatz zu verlangen. Der Aufwendungsersatz ist pauschaliert und beträgt

a) für noch nicht produzierte Produkte 50 % des stornierten Liefernettowertes, wenn der Storno später als 30 Tage vor dem vorgesehenen Liefertermin erfolgt.

b) In allen anderen Fällen ist eine Pauschalentschädigung in Höhe von 30 % des stornierten Liefernettowertes zu entrichten.

2.

Sofern der Vertragspartner einen geringeren Aufwand nachweist, ist nur dieser zu ersetzen. Falls *Schmidt IT-Produkte Bonn* einen höheren Aufwand nachweist, ist *Schmidt IT-Produkte Bonn* berechtigt, diesen ersetzt zu bekommen.

3.

Das Recht von *Schmidt IT-Produkte Bonn*, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, bleibt hiervon unberührt.

### § 8 Gewährleistung

1.

Der Vertragspartner erkennt an, daß Funktionsstörungen bei Software nach dem Stand der Technik auch bei größter Sorgfalt nicht ausgeschlossen werden können. Die uneingeschränkte Funktionsfähigkeit und/oder die Behebung aller Fehler kann deshalb nicht gewährleistet werden.

2. *Schmidt IT-Produkte Bonn* gewährleistet deshalb nur, daß der Vertragsgegenstand frei von Material- und Herstellungsfehlern ist, die deren Wert oder Tauglichkeit erheblich mindern.
3. Mängel am Vertragsgegenstand werden von *Schmidt IT-Produkte Bonn* innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist ab Lieferung nach entsprechender schriftlicher Mitteilung durch den Vertragspartner behoben. Dies geschieht nach Wahl von *Schmidt IT-Produkte Bonn* durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. *Schmidt IT-Produkte Bonn* ist eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung einzuräumen.
4. Die Gewährleistung für vom Vertragspartner zulässigerweise hergestellte Kopien von Software beschränkt sich auf Mängel, die der der Vervielfältigung dienenden Software anhaften und setzt voraus, daß die Software ihrerseits *Schmidt IT-Produkte Bonn* noch zur Gewährleistung verpflichtet.
5. Bei vorgenommenen Modifikationen an der Software wird eine Gewähr für die Verwendbarkeit von Software nicht übernommen.
6. Beim Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Vertragspartner Wandlung oder Minderung geltend machen.
7. Stellt sich bei Überprüfung der gemeldeten Störung heraus, daß kein gewährleistungspflichtiger Mangel an der Software vorliegt, so kann *Schmidt IT-Produkte Bonn* eine in ihr Ermessen gestellte Beteiligung an den Kosten der Überprüfung vom Vertragspartner verlangen. Dies gilt insbesondere bei fehlerhafter Bedienung oder bei Vorliegen sonstiger, nicht im Verantwortungsbereich von *Schmidt IT-Produkte Bonn* liegender Störungen.
8. Für Software, die für den Auftraggeber individuell entwickelt wird, gilt die vereinbarte Leistungsbeschreibung und Abnahmeprozedur. Unterbleibt diese Beschreibung und/oder Abnahme, so bemüht sich *Schmidt IT-Produkte Bonn* nach bestem Wissen und Gewissen, die Software im Sinne des Auftraggebers zu entwickeln und/oder anzupassen. Die Abnahme gilt in diesem Fall als durch die Lieferung erfolgt. Änderungswünsche des Auftraggebers werden, soweit dies nach dem Stand der Technik überhaupt möglich ist, in angemessener Zeit und gegen gesonderte Vergütung berücksichtigt.
9. Die gelieferte Dokumentation kann im Einzelfall vom tatsächlichen Programm geringfügig abweichen, wenn das Programm zwischenzeitlich weiterentwickelt worden ist.
10. Die Dauer der Gewährleistung/Mängelhaftung beträgt 12 Monate. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt grundsätzlich mit Lieferung der vertragsgegenständlichen Ware. Bei der Lieferung von Teilleistungen beginnt sie mit der Abnahme der letzten Teilleistung. Wird eine Teilleistung vom Kunden genutzt, beginnt die Verjährungsfrist für diese Teilleistungen mit dem ersten Tag der nach der Teilabnahme erfolgten Nutzung.

## § 9 Untersuchungs- und Rügepflichten

1. Der Vertragspartner hat den Vertragsgegenstand innerhalb von 8 Werktagen nach Lieferung zu untersuchen, insbesondere im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit grundlegender Programmfunktionen sowie Vollständigkeit etwaiger Datenträger und/oder Handbücher. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen *Schmidt IT-Produkte Bonn* innerhalb weiterer 8 Werktage mittels eingeschriebenem Brief gemeldet werden. Die Mängelrüge muss eine detaillierte Beschreibung der Mängel beinhalten.
2. Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von acht Werktagen nach Entdeckung unter detaillierter Beschreibung der Mängel gerügt werden.
3. Bei Nichtbeachtung der Untersuchungs- oder Rügefrist gilt die Ware – auch in Ansehung des betreffenden Mangels – als genehmigt/abgenommen.

## § 10 Haftung

1. *Schmidt IT-Produkte Bonn* haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet *Schmidt IT-Produkte Bonn* nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht („Kardinalspflicht“) verletzt wurde oder ein Fall des Verzugs oder einer von *Schmidt IT-Produkte Bonn* zu vertretende Unmöglichkeit vorliegt. In diesem Fall ist die Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. In allen anderen Fällen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit - mit Ausnahme von Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Personenschäden - ausgeschlossen.
3. Bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften, anfänglicher Unmöglichkeit oder der während des Verzuges eintretenden Unmöglichkeit ist die Haftung von *Schmidt IT-Produkte Bonn* ebenfalls auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
4. Hat der Auftraggeber auf den Eintritt eines unverhältnismäßig hohen Schadens hingewiesen, so haftet *Schmidt IT-Produkte Bonn*, wenn *Schmidt IT-Produkte Bonn* eine Haftung hierfür ausdrücklich schriftlich übernommen hat.
5. *Schmidt IT-Produkte Bonn* übernimmt keine Haftung für Schäden aus Beratung, Unterstützung bei der Einführung der Programme oder dem Betrieb der Software oder in sonstigem Zusammenhang mit dem Erwerb von Software stehende Verluste oder Schäden.
6. Bei Verlust oder Beschädigung von Datenträgermaterial sowie damit verbundenen Folgeschäden beschränkt sich die Haftung von *Schmidt IT-Produkte Bonn* auf die Kosten, die bei der Rücküberspielung der Daten von einer ordnungsgemäß erstellten Sicherungskopie auf das System entstehen und auf den Aufwand der Wiederbeschaffung der verlorenen oder beschädigten Daten des Kalendertages, an dem der Schaden entstanden ist. Eine Haftung für sonstige Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.

7.  
Für sämtliche Schäden - mit Ausnahme von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz

sowie bei Personenschäden - ist die Haftung von *Schmidt IT-Produkte Bonn* insgesamt auf das vertragliche Auftragsvolumen begrenzt. Bei einer laufend zu zahlenden Pauschale (z.B. aufgrund eines Softwarepflegevertrages) ist die Haftung auf den Betrag der in dem Vertragsjahr zu zahlenden Pauschale begrenzt.

8.  
Pro Schadensfall ist die Haftung von *Schmidt IT-Produkte Bonn* unter Berücksichtigung der Ausnahmen gemäß Ziffer 8.7 auf € 50.000,-- begrenzt.

9.  
Weitergehende als hier ausdrücklich genannte Haftungsansprüche des Auftraggebers sind, sofern gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

10.  
Es steht dem Auftraggeber frei, bei Vertragsschluss eine weitergehende Haftung gegen gesonderte Vergütung zu verlangen.

### **§ 11 Haftung für Rechtsmängel**

1.  
*Schmidt IT-Produkte Bonn* steht dafür ein, daß von ihr gelieferte Ware frei von Rechten Dritter ist, die ihre Nutzung durch den Vertragspartner ausschließen oder einschränken. *Schmidt IT-Produkte Bonn* steht ferner dafür ein, daß sie die Vertriebsberechtigung für die von ihr vertriebenen Produkte besitzt.

2.  
Macht ein Dritter gegenüber dem Vertragspartner die Verletzung von Schutzrechten geltend, benachrichtigt dieser unverzüglich *Schmidt IT-Produkte Bonn*. In einem solchen Fall ist *Schmidt IT-Produkte Bonn* berechtigt, aber nicht verpflichtet, die geltend gemachten Ansprüche auf eigene Kosten im eigenen Namen abzuwickeln. Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei Auseinandersetzungen mit Dritten im Einvernehmen mit *Schmidt IT-Produkte Bonn* zu handeln.

3.  
Falls in einem von *Schmidt IT-Produkte Bonn* geführten Verfahren dem Vertragspartner die weitere Nutzung von Software wegen Verletzung eines Schutzrechtes untersagt wird oder nach Ansicht von *Schmidt IT-Produkte Bonn* eine solche Entscheidung zu erwarten ist, kann *Schmidt IT-Produkte Bonn* wahlweise Folgendes unternehmen:

- a) Die Software so ändern, dass bei gleichwertiger Funktion kein Schutzrecht mehr verletzt wird und/oder
- b) dem Vertragspartner das Recht verschaffen, die Software weiter zu nutzen und/oder
- c) die Software durch eine andere, gleichwertige zu ersetzen, die keine Schutzrechte verletzt und/oder
- d) die Software zurücknehmen und dem Vertragspartner den Preis abzüglich eines angemessenen Betrages für den Nutzungs- und Wertverlust zu erstatten.

4.  
Die vorstehenden Ziff. 1. bis 3. gelten nur, wenn und soweit die Software vertragsgemäß genutzt wurde und die Schutzrechtsverletzung nicht durch eine Änderung der Software verursacht wurde, die der Vertragspartner selbst oder durch einen Dritten vorgenommen hat.

5.

Andere als die vorstehenden genannten Ansprüche stehen dem Vertragspartner anlässlich von Schutzrechtsverletzungen nicht zu.

### **§ 12 Verschwiegenheitspflicht/Datenschutz**

1.  
*Schmidt IT-Produkte Bonn* verpflichtet sich, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ausschließlich Personal einzusetzen, das auf das Datengeheimnis nach §5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verpflichtet ist.

2.  
*Schmidt IT-Produkte Bonn* verpflichtet sich zur Verschwiegenheit. Diese Verschwiegenheitspflicht umfasst sämtliche Informationen über den Auftraggeber sowie über dessen Kunden, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach den sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind. Dazu gehören auch die Namen der Kunden des Vertragspartners.

3.  
*Schmidt IT-Produkte Bonn* verpflichtet sich, diese Informationen - soweit nicht zum Erreichen des Vertragszwecks geboten - weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. *Schmidt IT-Produkte Bonn* trägt dafür Sorge, dass Dritte von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen des Kunden keine Kenntnis erlangen.

4.  
Die vorstehenden Ziffern 6.2 bis 6.3. gelten für den Auftraggeber entsprechend.

### **§ 13 Export und Re-Export**

Alle Lieferungen von *Schmidt IT-Produkte Bonn* erfolgen vorbehaltlich der Ausfuhrgenehmigung nach bundesdeutschem Außenwirtschaftsrecht, dessen Kenntnisverschaffung dem Kunden obliegt. Vor einer Weitergabe hat der Vertragspartner sich bei den zuständigen Stellen zu vergewissern, daß der Weitergabe des Vertragsgegenstandes keine internationalen, amerikanischen oder deutschen Exportbestimmungen entgegenstehen.

### **§ 14 Allgemeine Bestimmungen**

1.  
Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzen spezifische zwischen *Schmidt IT-Produkte Bonn* und dem Vertragspartner, bestehende einzelvertragliche Bestimmungen. Stehen einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen im Gegensatz zu übrigen Vertragsbestimmungen (z.B. Lizenzvertrag), so gehen letztere Bestimmungen vor.

2.  
Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel und den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

3.  
Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder einer Lücke soll in erster Linie von den Vertragsparteien eine Regelung vereinbart werden, die dem gewünschten wirtschaftlichen Ergebnis der

unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung möglichst nahe kommt.

4.

Sofern der Besteller Vollkaufmann ist, ist der Geschäftssitz von *Schmidt IT-Produkte Bonn* Gerichtsstand; *Schmidt IT-Produkte Bonn* ist jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

5.

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass im Rahmen der Geschäftsbeziehungen personenbezogene Daten gespeichert, verarbeitet und an Dritte weitergegeben werden, soweit dabei die schutzwürdigen Belange des Auftraggebers berücksichtigt werden.

6.

*Schmidt IT-Produkte Bonn* wird das Recht eingeräumt, öffentlich darauf hinzuweisen, dass der Auftraggeber Software von *Schmidt IT-Produkte Bonn* benutzt.

7.

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen und auf deren Basis abgeschlossene Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11.4.1980, UNCITRALKaufrecht).

8.

Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von *Schmidt IT-Produkte Bonn*.

9.

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.